

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. September 1954202/A-B.

zu 155/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Proksch und Genossen, betreffend Aufhebung der Ausfuhrvergütung für Papier, teilt Bundeskanzler Ing. Rabb folgendes mit:

Durch die Bestimmung des § 16 Abs.2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Art.VIII Abs.1 Z.10 des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBI.Nr.191, ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Gegenstände zu bestimmen, für die eine Ausfuhrvergütung nicht gewährt wird. Diese Bestimmung soll die Möglichkeit schaffen, Waren, die auf den Auslandsmärkten zu besonders günstigen Preisen abgesetzt werden können und daher keiner steuerlichen Ausfuhrförderung bedürfen, von der Ausfuhrvergütung auszuschliessen. Durch Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7.September 1951, BGBI.Nr.197, wurde Rotationspapier, nicht geglättet, in Rollen, aus der Zolltarifnummer 247 auf die Ausschlussliste gesetzt, da hiefür die Voraussetzung - Absatzfähigkeit im Ausland zu besonders günstigen Preisen - gegeben war (der Exportpreis für Rotationspapier betrug im 2.Quartal 1951 305 Dollar je Tonne fob Triest).

Im Jahre 1952 haben sich die Preisverhältnisse und damit die Wettbewerbslage für Rotationspapier auf den Auslandsmärkten wesentlich verschlechtert. Der Exportpreis je Tonne fob Triest betrug im 1.Quartal im 2.Quartal 155 Dollar, 235 Dollar, im 3.Quartal 131 Dollar und im 4.Quartal nur mehr 117 Dollar. Es wurde daher mit Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 17.Juli 1952, BGBI.Nr.149, Rotationspapier von der Ausschlussliste gestrichen. Somit wird seit 1.September 1952 für Rotationspapier die Ausfuhrvergütung wieder gewährt. Die übrigen Papiersorten, die unter die Zolltarifnummern 247 und 248 fallen, waren von der Ausfuhrvergütung niemals ausgeschlossen.

2. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorespondenz 25. September 1954**

Die Exportpreise für Rotationspapier je Tonne fob Triest haben im Jahre 1953 folgende Entwicklung genommen: 1. Quartal 119 Dollar, 2. Quartal 117 Dollar, 3. Quartal 122 Dollar, 4. Quartal 128 Dollar. Die Exportpreise für Rotationspapier im 1. Halbjahr 1954 (1. Quartal 140 Dollar, 2. Quartal 148 Dollar) haben sich zwar geringfügig erholt, erreichen jedoch im 2. Quartal 1954 kaum mehr ^{als} die Hälfte der durchschnittlichen Exportpreise des Jahres 1951 in der Höhe von 293 Dollar. Mit Rücksicht darauf, dass der 1952 eingetretene Preisverfall bisher nicht aufgeholt werden konnte, wäre die Aufhebung der Ausfuhrvergütung für Papier wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Unter diesen Umständen kommt daher die Befassung des Hauptausschusses im Sinne des Wunsches der Interpellanten nicht in Betracht.

-.-.-.-.-